

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 525.) Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. Vom 9ten März 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da Unser Edikt und Hausgesetz vom 17ten December 1808. auf die Domainen in denjenigen Provinzen und Gebieten keine Anwendung findet, welche in Folge neuerer Friedensschlüsse und Staatsverträge Unserer Monarchie wieder erworben, oder mit denselben neu vereinigt sind; so erklären Wir über die rechtliche Eigenschaft dieser Domainen, besonders auch über die Veräußerlichkeit derselben, hierdurch, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1.

Es gelten in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solches in Unserm Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 14. §. 16 — 20. ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchennach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter, und der Ablösung von Domainial-Renten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

§. 2.

Diesem gemäß sind in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen und Gebieten nicht allein Vertauschungen, Vererbpachtungen und zinspflicht-